

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 VORSTAND

Vorstand gemäß § 11 Nr. 2. der Satzung sind:

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Sportleiter DSB und DFBV
- der Jugendleiter
- der Parcoursmeister
- der Organisationsassistent

§ 2 WAHL DES VORSTANDS

§ 2.1. WAHLMODUS

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Versammlung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand des Vereins ist in 2 Wahlgruppen eingeteilt, die jeweils im Wechsel gewählt werden.
Dieser Wahlmodus beginnt bei der Jahreshauptversammlung 2003 mit der Wahl der Gruppe 1. Nächste Wahlen dann auf der Hauptversammlung 2004 für die Gruppe 2.

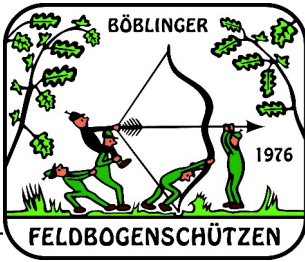
§ 2.2. WAHLGRUPPEN

Gruppe 1:

- 1. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Parcoursmeister

Gruppe 2:

- stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Sportleiter DSB und DFBV
- Jugendleiter



§ 2.3. WAHLLLEITER

Die Versammlung bestimmt einen Wahlleiter, der die Versammlung während des Wahlganges leitet, die abgegebenen Stimmen zählt und auf Gültigkeit kontrolliert.

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 2.4. KASSENPRÜFER

Die zwei Kassenprüfer werden jährlich gemäß § 14 der Satzung gewählt.

§ 3 BEITRÄGE

§ 3.1. AUFNAHMEGEBÜHR

Die Aufnahmegebühr beträgt einen Jahresbeitrag und ist zusätzlich zum ersten Jahresbeitrag zu leisten. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Jahresbeitrag per Lastschrift eingezogen.

§ 3.2. JAHRESBEITRAG

Der Jahresbeitrag beträgt für:

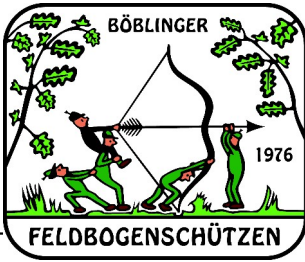
Erwachsene	80 €
Kinder bis 16 Jahre	30 €
Schüler, Jugendliche bis 21 Jahre	40 €
Rentner und Pensionäre	40 €
Haushaltsgemeinschaften Rabatt von 20 %	20%
Schüler, Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende (BuFDi, fsJ) über 21 Jahre, erhalten einen Rabatt von 40 € auf den Erwachsenen-Beitrag, wenn der Nachweis bis zum 10.1. des laufenden Jahres eingegangen ist. Der Rabatt ist nicht kombinierbar mit dem Haushalt-Rabatt	-40€

Der Jahresbeitrag wird zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres eingezogen. Ausnahmen genehmigt der Vorstand. Im Aufnahmejahr eines neuen Mitglieds ist nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen, sofern die Anmeldung nach dem 30. Juni erfolgte.

§ 3.3. GASTSCHÜTZEN

Gastschützen haben pro Tag ein Standgeld zu zahlen. Es beträgt pro Tag 5,- Euro (Schüler: 3,- Euro).

Gäste mit DSB-Ausweis: Hallen- und Geländenutzung in Begleitung eines Mitglieds innerhalb der Schießzeiten erlaubt.



Gäste ohne DSB-Ausweis: Zusätzlich ist ein erfolgreicher Test in der Halle (mit Sportleiter oder Parcoursmeister) notwendig und vorgeschrieben.

Gastschützen sind verpflichtet, die Schießordnung des Vereins einzuhalten.

§ 4 LEGITIMATION

§ 4.1. LEGITIMATIONSKARTE

Die Legitimationskarte berechtigt den Inhaber, die Schießeinrichtungen zu nutzen.
Sie ist der Schützenausweis des Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Der Ausweis trägt den Namen des Schützen und FBS Böblingen.

§ 4.2. ÜBERPRÜFUNG

Die Legitimationskarte ist stets mitzuführen, wenn Schießeinrichtungen des Vereins genutzt werden.
Die Legitimation kann von folgendem Personenkreis überprüft werden, sofern dieser sich selbst ausweisen kann:

- Mitglieder der Böblinger Feldbogenschützen
- Mitarbeiter der Stadtverwaltung
- Polizei
- Forstverwaltung
- Jagdpächter

§ 4.3. KONSEQUENZEN

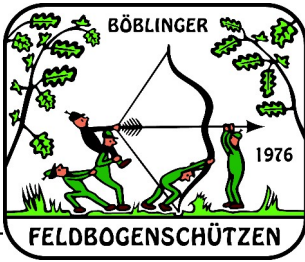
Kann die Legitimationskarte nicht vorgezeigt werden, ist der Schütze nicht bereit, sich anderweitig auszuweisen, oder kann er nicht durch andere Schützen legitimiert werden, so kann er vom Gelände verwiesen werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, Geschäftsordnung oder Schießordnung wird der Schütze dem Vereinsvorstand mit Angabe der Verfehlung zur Kenntnis gebracht. Außerdem kann der Schütze vom Gelände verwiesen werden.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN

§ 5.1. RECHTE

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zur Ausübung des Bogensports während der genehmigten Zeiträume zu nutzen.
Leistungsschützen* sind weiterhin berechtigt das Außengelände auch an Wochentagen während der genehmigten Zeiten zu nutzen.



*Leistungsschützen sind Vereinsmitglieder die an Turnieren teilnehmen oder sich darauf vorbereiten.

Ausnahmen:

- Veranstaltungen des Vereins
- genehmigte anderweitige Veranstaltungen
- vom Verein angesetzte Arbeitsdienste

§ 5.2. PFLICHTEN

§5.2.1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

§5.2.2.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach §5.2.1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§5.2.3.

Es wird erwartet, dass die Mitglieder an Veranstaltungen teilnehmen, die der Verein durchführt. Dazu gehören beispielsweise:

- Turniere
- Gesellige Veranstaltungen
- Vereinsversammlungen

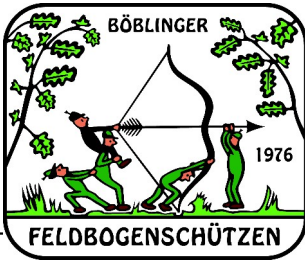
Es wird erwartet, dass die Mitglieder an Veranstaltungen teilnehmen, die der Verein besucht.

Zu letzteren gehören beispielsweise:

- Turniere anderer Vereine
- Veranstaltungen der Stadt wie z.B. Stadtttest
- Veranstaltungen des Schützenkreises
- Veranstaltungen des DFBV

Aktive, an verschiedenen Meisterschaften (Disziplinen) teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, mindestens in einer Meisterschaftsrunde für die BFBS zu starten.

Vornehmlich sollte dies die Disziplin Feldbogenschießen sein.



§ 6 VERSAMMLUNGEN

§ 6.1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Es gelten die Bestimmungen des § 9 der Satzung.
Protokolle über Mitgliederversammlungen erhalten alle Mitglieder mit dem darauf folgenden Clubbrief.

§ 6.2. AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Es gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung.
Protokolle über außerordentliche Mitgliederversammlungen werden den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Mitglieder erhalten sie auf Anforderung.

§ 6.3. VEREINSVERSAMMLUNG

Eine Vereinsversammlung kann zur Vorbereitung von Veranstaltungen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt wie bei der Mitgliederversammlung, allerdings mit einer verkürzten Frist von 2 Wochen.

§ 6.4. VORSTANDSSITZUNG

Sie dient der laufenden Vereinsverwaltung.
Vorstandssitzungen können nach Bedarf einberufen werden.
Protokolle über Vorstandssitzungen werden den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
Aktuelle Informationen, Clubbriefe, Termine und Einladungen zu Turnieren werden am schwarzen Brett im Clubraum ausgehängt.

§ 7 EHRUNGEN, HOCHZEITEN, TODESFÄLLE

Verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes auf geeignete Weise geehrt werden.
Hochzeiten, Todesfälle werden auf Beschluss des Vorstands auf geeignete Weise gewürdigt.

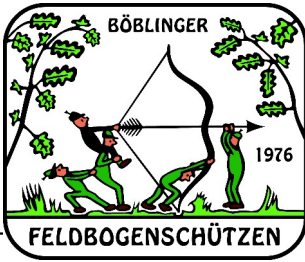
§ 8 GESCHÄFTSSTELLE, POSTADRESSE

Die Geschäftsstelle des Vereins ist der Clubraum, Schloßberg 3, 71032 Böblingen.
Postadresse ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden:

§ 9 REGELUNGEN ZUM DATENSCHUTZ

§ 9.1. VERARBEITUNG

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der



Böblinger Feldbogenschützen e.V.

Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

§9.2. VERWENDUNG

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§9.3. WEITERE DATEN

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. §3.2. Satz 4 gilt entsprechend.

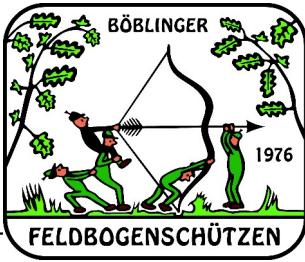
§9.4. DATENWEITERGABE

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Als Mitglied des Württembergischen Schützenbundes e.V. (WSV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WSV zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§9.5. AUSKUNFTSRECHT

Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,



- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

§9.6. VERPFLICHTUNG

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 GÜLTIGKEITSDAUER

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. 3. 2025 gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. 3. 2025 in Kraft. Sie wird erst abgelöst, wenn Änderungen bei einer späteren Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Böblingen, den 14.3.2025

2. Vorsitzender

Schriftführer